



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.963/3-Pr.7/88

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Datum: 29. MRZ. 1988

Vorlalt 31. MRZ. 1988

*Dr. Stohanzl*  
25. März 1988!

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Marktordnungsgesetz 1985 geändert  
wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988);  
Begutachtungsverfahren  
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der  
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961,  
beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-  
Novelle 1988) zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 25. März 1988

Für den Bundesminister:

*Jelinek*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wolff*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.963/3-Pr.7/88

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft  
im Hause

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Marktordnungsgesetz 1985  
geändert wird (Marktordnungsgesetz-  
Novelle 1988);

25. März 1988 !

Begutachtungsverfahren;

Ressortstellungnahme

zu do. Zl. 13.100/01-I C 7/88 vom 19.2.1988

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehtet sich das ho. Ressort  
folgendes mitzuteilen:

Zu Art. II Z 7 und 8 (§ 13):

Die im Entwurf weiterhin vorgesehene Versorgungsgebietsregelung sollte hinsichtlich des Umfangs aufgelockert werden.

Es wäre erstrebenswert, daß z.B. Spezialitäten einzelner Molkereien im gesamten Bundesgebiet angeboten werden (Wettbewerb, Forcierung des Inlandsabsatzes!).

Eine volle Freigabe hätte allerdings auch Auswirkungen auf die Zustellverpflichtung (§ 13 Abs. 4), was etwa bei der Versorgung mit Trinkmilch Probleme aufwerfen könnte.

Zu Art. II Z 10 (§ 14 Abs. 4):

Im zweiten Satz dieser Regelung wird von einem "amtlich gegebenen" Erzeugerpreis gesprochen. ISd Diktion des Preisgesetzes sollte von einem "behördlich bestimmten" Erzeugerpreis gesprochen werden.

./.  
.

- 2 -

Zu Art. II Z 12 bis 15 (Änderungen der §§ 15 und 17):

Ein Schwerpunkt dieser MOG-Novelle ist der Abbau der Lenkungsmöglichkeiten im Milchbereich und die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen in die Molkereien/Käsereien. Diese Bestrebungen sind nach ho. Ansicht jedoch nur ansatzweise im Entwurf berücksichtigt.

Weiters stehen dieser Zielvorgabe auch noch einige Bestimmungen entgegen. Dazu wird im einzelnen ausgeführt:

Zu Art. II Z 12 (§ 15 Abs. 1 Z 1):

Nach wie vor bleibt die Andienungsverpflichtung an die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse (Verbände) aufrecht. Bei einer beabsichtigten Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe (privater gewerblicher oder genossenschaftlicher Betrieb) und der Liberalisierung des Systems sollte es allerdings dem einzelnen Betrieb nach dem Gesetz grundsätzlich frei sein, die (Spezial-)Produkte an Kunden ihrer Wahl zu verkaufen. (In der Realität sind die meisten (genossenschaftlichen) Be-/Verarbeitungsbetriebe ohnedies auf das Vertriebssystem des jeweiligen Verbandes angewiesen.)

Zu Art. II Z 12 (§ 15 Abs. 1 Z 5):

Die Novelle sieht nur mehr für "Frischmilch" eine Dispositionsmöglichkeit durch den Fonds vor. Dadurch könnte es für die (gewerblichen) H-Milcherzeuger zu (Rohstoff-)Versorgungsengpässen kommen. Daher sollte die Dispositionsregelung "Trinkmilch" umfassen.

Zu Art. II Z 14 und 15 (§ 17 Abs. 2 und Entfall des Abs. 5):

Durch den neuen Abs. 2 und den Wegfall des Abs. 5 des § 17 ist ebenfalls ein Abbau der (unmittelbaren) Fondseinflussnahme vorgesehen. Doch bleibt (mittelbar) eine gewisse "Dispositions"-Möglichkeit des Fonds über die Gewährung von Zuschüssen bestehen.

- 3 -

Allgemein ist festzuhalten, daß die Erreichung der Zielvorgabe (mehr Marktnähe, Rationalisierung im Verarbeitungsbereich) weniger durch die Bestimmungen dieser MOG-Novelle sichergestellt wird, sondern letztendlich wiederum von der "Politik" der Sozialpartner im Fonds abhängen wird.

Zu Art. II Z 38 (§ 70 Z 1):

Die Herabsetzung des Bundesanteiles bei der Finanzierung der Überschüsse von 16 auf 15% wird begrüßt. Es ist allerdings fraglich, ob diese Zurücknahme im Hinblick auf die 4-jährige Dauer des Gesetzes ein ausreichendes "Signal" darstellt.

Zu Art. II Z 47 (§ 75):

Es ist zu begrüßen, daß durch diese Bestimmung den Bauern der Ausstieg aus der Milchproduktion durch den Verkauf ihrer Hofkontingente an andere Landwirte ihrer Region erleichtert wird und daß sie eine Prämie für jedes nicht gelieferte Prozent ihrer Richtmenge erhalten.

Das ho. Ressort hält auch die mit dem Kauf verbundene Herabsetzung der Richtmenge um 15% für wünschenswert.

Hinsichtlich der Regionalbeschränkung der Handelbarkeit auf die einzelnen Bundesländer bzw. auf angrenzende Gerichtsbezirke gem. § 75 Abs. 4 des Entwurfes werden jedoch Bedenken geäußert, da hiedurch eine regionale Strukturpassung verzögert wird. Landwirtschaftliche Betriebe in den östlichen Bundesländern können nämlich nach dieser Gesetzeslage ihre Milchkontingente nicht an die Betriebe im Westen verkaufen, die aufgrund ihrer ökologischen Bedingungen zur Milchwirtschaft gezwungen sind. Eine Liberalisierung der Handelbarkeit über die Grenzen der Bundesländer hinweg würde erwünschte Struktureränderungen fördern. Darüberhinaus wird die Ermöglichung des Verkaufes von Teilmengen angeregt.

Die Regelung über die Obergrenze von 60.000 kg Einzelrichtmenge und den Erwerb von max. 5.004 kg pro Wirtschaftsjahr (Abs. 6 des Entwurfes) ist nach ho. Auffassung zu restriktiv.

- 4 -

Seitens der Verarbeitungsbetriebe werden Bedenken geäußert, daß durch die Kürzung der Milchlieferungen Kapazitätsprobleme entstehen. Im Hinblick auf die hohen (öffentlichen) Kosten der Überschussverwertung und die im Molkereibereich unumgänglichen (EG-Integration!) Strukturmaßnahmen ist die Milchanlieferung zu reduzieren. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft eine Art Stilllegungsaktion (ähnlich wie im Mühlensektor) anregt (z.B. Zuschüsse gem. § 5 Abs. 3 für Betriebsstilllegungen).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 25. März 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

